

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012 Ausgegeben und versendet am 14. Mai 2012 20. Stück

- 34. Landesverfassungsgesetz vom 1. März 2012, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird (XX. Gp. IA 415 AB 425)
 - 35. Landesverfassungsgesetz vom 1. März 2012, mit dem das Ruster Stadtrecht 2003 geändert wird (XX. Gp. IA 414 AB 424)
 - 36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. April 2012, mit der die Verordnung, mit welcher die Schulsprengel für die öffentlichen Volksschulen des Burgenlandes festgesetzt werden, geändert wird
-

34. Landesverfassungsgesetz vom 1. März 2012, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBL Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im 5. Hauptstück wird nach dem Eintrag „2. ABSCHNITT: Haushaltsführung“ die Zeile „§ 64a Mittelfristiger Finanzplan“ eingefügt, die Wortfolge „§ 71 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften“ durch die Wortfolge „§ 71 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen“ ersetzt, und im 8. Hauptstück nach dem Eintrag „§ 94 Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen“ die Zeile „§ 95 Übergangsbestimmungen“ und die Zeile „§ 96 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen“ eingefügt.

2. Im 5. Hauptstück, 2. Abschnitt wird vor § 65 folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Stadt an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplans zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die das nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBL Nr. 72/2011, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt. Nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“

3. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat gleichzeitig zu beschließen:

- 1. die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
- 2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts erforderlichen Kassenkredite (§ 72);

3. den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind;
4. den Dienstpostenplan und
5. den mittelfristigen Finanzplan (§ 64a).“

4. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Beschlussfassung sind zwei Ausfertigungen des Voranschlags und des mittelfristigen Finanzplans der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

5. § 71 lautet:

„§ 71

Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner den Nachweis erbringt, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

(2) Die Stadt darf Haftungen nur übernehmen, wenn sie befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Sie hat sicherzustellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBL. Nr. 72/2011) erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festzulegen und zu bestimmen, welche Risikoversorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist.“

6. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in der Gliederung des Voranschlags zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben. Alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt sind übersichtlich darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Stand am Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Schluss des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluss beizufügen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses.“

7. Dem § 94 wird folgender § 95 angefügt:

„§ 95

Übergangsbestimmungen

(1) Wegen des rückwirkenden Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 34/2012 hat die Stadt den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 64a im Haushaltsjahr 2012 erst mit dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2011 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2011 vorzulegen.

(2) Verordnungen aufgrund der § 64a Abs. 2 und § 71 Abs. 3 können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie können rückwirkend in Kraft gesetzt werden, jedoch frühestens mit dem im § 96 genannten Zeitpunkt.“

8. Dem § 95 wird folgender § 96 angefügt:

„§ 96

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, des § 64a, § 66 Abs. 2 und 3, § 71, § 73 Abs. 1 und § 95 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 34/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

35. Landesverfassungsgesetz vom 1. März 2012, mit dem das Ruster Stadtrecht 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im 5. Hauptstück wird nach dem Eintrag „2. ABSCHNITT: Haushaltsführung“ die Zeile „§ 63a Mittelfristiger Finanzplan“ eingefügt, die Wortfolge „§ 70 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften“ durch die Wortfolge „§ 70 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen“ ersetzt, und im 8. Hauptstück nach dem Eintrag „§ 93 Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen“ die Zeile „§ 94 Übergangsbestimmungen“ und die Zeile „§ 95 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen“ eingefügt.

2. Im 5. Hauptstück, 2. Abschnitt wird vor § 64 folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Stadt an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplans zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die das nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBl. Nr. 72/2011, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt. Nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“

3. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat gleichzeitig zu beschließen:

1. die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts erforderlichen Kassenkredite (§ 71);
3. den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind;
4. den Dienstpostenplan und
5. den mittelfristigen Finanzplan (§ 63a).“

4. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Beschlussfassung sind zwei Ausfertigungen des Voranschlags und des mittelfristigen Finanzplans der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

5. § 70 lautet:

„§ 70

Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner den Nachweis erbringt, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

(2) Die Stadt darf Haftungen nur übernehmen, wenn sie befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Sie hat sicherzustellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBL Nr. 72/2011) erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festzulegen und zu bestimmen, welche Risikoversorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist.“

6. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in der Gliederung des Voranschlags zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben. Alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt sind übersichtlich darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Stand am Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Schluss des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluss beizufügen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses.“

7. Dem § 93 wird folgender § 94 angefügt:

„§ 94

Übergangsbestimmungen

(1) Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 35/2012 hat die Stadt den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 63a im Haushaltsjahr 2012 erst mit dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2011 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2011 vorzulegen.

(2) Verordnungen aufgrund der § 63a Abs. 2 und § 70 Abs. 3 können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie können rückwirkend in Kraft gesetzt werden, jedoch frühestens mit dem im § 95 genannten Zeitpunkt.“

8. Dem § 94 wird folgender § 95 angefügt:

„§ 95

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, des § 63a, § 65 Abs. 2 und 3, § 70, § 72 Abs. 1 und § 94 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBL Nr. 35/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. April 2012, mit der die Verordnung, mit welcher die Schulsprengel für die öffentlichen Volksschulen des Burgenlandes festgesetzt werden, geändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 56/2011, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Verordnung, mit welcher die Schulsprengel für die öffentlichen Volksschulen des Burgenlandes festgesetzt werden, LGBL. Nr. 50/2003, wird wie folgt geändert:

In § 2 erhalten die Ziffern 7 bis 14 die Bezeichnungen „9.“ bis „16.“; Z 5 bis 8 (neu) lauten:

- | | |
|--------------------|--|
| „5. Forchtenstein: | Forchtenstein und die Rotte Heuberg der KG Ofenbach der
Gemeinde Lanzenkirchen (Niederösterreich) |
| 6. Gattendorf: | Gattendorf und Potzneusiedl |
| 7. Großmürbisch: | Großmürbisch und Kleinmürbisch |
| 8. Güssing: | Güssing und Neustift bei Güssing“ |

Für die Landesregierung:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

